

13.04.88

Gesetzesantrag

des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der bäuerlichen Landwirtschaft für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen

A. Zielsetzung

Der Gesetzentwurf soll zur Sicherung der bäuerlichen Landwirtschaft beitragen und Rahmenbedingungen schaffen, die es ihr ermöglichen, durch eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten sowie eine gesunde und ausreichende Ernährung der Bevölkerung auch in Krisenzeiten und die Versorgung der Wirtschaft mit nachwachsenden Rohstoffen zu gewährleisten.

Dazu ist es vor allem erforderlich, strukturelle Vorgaben über Umfang und Flächenbindung der tierischen Veredelung festzulegen.

Bestehende Strukturen werden nicht festgeschrieben, sondern können sich innerhalb der vorgegebenen Grenzen weiterhin auf die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen einstellen.

Durch die Erhaltung bäuerlicher Betriebe soll auch die Wirtschaftskraft des ländlichen Raumes gestärkt und die Mindestbesiedlungsdichte insbesondere in bevölkerungsschwachen Regionen aufrechterhalten werden.

B. Lösung

Die Ziele sollen vor allem durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Vergütung der Wohlfahrtsleistungen der bäuerlichen Landwirtschaft im Sinne der Erhaltung der natürlichen

Lebensgrundlagen durch ein Bewirtschaftungsentgelt,

- Förderung bäuerlicher Betriebe,
- Einführung von Erzeugungsobergrenzen und einer Flächenbindung der tierischen Veredelung.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Durch die Gewährung des Bewirtschaftungsentgeltes entstehen zusätzliche Kosten. Daneben können sich durch die vorgesehenen Maßnahmen im Bereich der Förderung auch Kosteneinsparungen ergeben. Insgesamt können die Mehraufwendungen bzw. Einsparungen beim gegenwärtigen Stand der Gesetzesvorlage nicht abgeschätzt werden.

13.04.88

Gesetzesantrag

des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der bäuerlichen Landwirtschaft für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen

DER BAYERISCHE MINISTERPRÄSIDENT
B III 1-70-202-26

München, den 8. April 1988

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

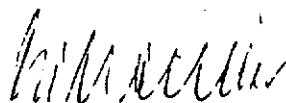
Sehr geehrter Herr Präsident!

/ Die Bayerische Staatsregierung hat beschlossen, den in
der Anlage mit Vorblatt und Begründung beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der bäuerlichen Landwirtschaft für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen

dem Bundesrat mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu beschließen. Namens der Staatsregierung bitte ich, den Entwurf gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates auf die Tagesordnung für die Sitzung am 29. April 1988 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen
I.V.



Dr. Karl Hillermeier
Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und
Staatsminister für Arbeit und Sozialordnung

A n l a g e

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der bäuerlichen
Landwirtschaft für die Erhaltung der natürlichen
Lebensgrundlagen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende
Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, zur Sicherung der bäuerlichen
Landwirtschaft beizutragen und Rahmenbedingungen zu schaffen,
die es ihr ermöglichen, durch ihre Leistungen die natürlichen
Lebensgrundlagen vor allem durch eine ordnungsgemäße landwirt-
schaftliche Bodennutzung zu erhalten, die von ihr geprägte
vielfältige Kulturlandschaft und funktionsfähige ländliche
Räume zu bewahren, eine gesunde und ausreichende Ernährung
der Bevölkerung sicherzustellen und die Wirtschaft mit
nachwachsenden Rohstoffen zu versorgen. Zur Erreichung
dieses Zweckes werden insbesondere

1. ein Bewirtschaftungsentgelt gewährt,
2. Förderungsmaßnahmen auf bäuerliche Betriebe konzen-
triert,
3. im Bereich der tierischen Erzeugung Obergrenzen und eine
Flächenbindung eingeführt.

§ 2

Bäuerliche Landwirtschaft

Bäuerliche Landwirtschaft im Sinne dieses Gesetzes umfaßt landwirtschaftliche Unternehmen, die unter Beachtung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft und der Nachhaltigkeit wirtschaften und die nicht als Gewerbebetriebe im Sinne des Bewertungsgesetzes vom 30.05.1985 (BGBl I S. 845) eingestuft sind; landwirtschaftliche Unternehmen mit tierischer Erzeugung müssen außerdem die Voraussetzungen nach §§ 5 und 6 erfüllen.

Zweiter Abschnitt
Förderung, Bewirtschaftungsentgelt

§ 3

Förderung

- (1) Staatliche Förderungen von Unternehmen sind am Zweck dieses Gesetzes auszurichten.
- (2) Betriebsbezogene Förderungsmaßnahmen sind, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, auf Unternehmen nach § 2 zu begrenzen. Dies gilt nicht für staatliche Zuwendungen, die nach ihrer Zweckbestimmung vor allem der Einschränkung der landwirtschaftlichen Erzeugung oder dem Natur- und Umweltschutz dienen.

§ 4

Bewirtschaftungsentgelt

- (1) Als Beitrag zur Sicherung der in § 1 Satz 1 genannten Leistungen der ordnungsgemäßen bäuerlichen Landwirtschaft erhalten Unternehmen nach § 2 ein Bewirtschaftungsentgelt. Bei der Ermittlung der hierfür notwendigen Geldleistungen ist die wirtschaftliche Lage der bäuerlichen Berufsgruppe gegenüber vergleichbaren Berufsgruppen zu berücksichtigen.
- (2) Das Bewirtschaftungsentgelt ist produktneutral unter Berücksichtigung der bewirtschafteten Fläche zu gewähren. Mit zunehmendem Flächenumfang ist es degressiv zu staffeln; dabei können Sockelbeträge festgelegt werden.
- (3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung die weiteren Einzelheiten, insbesondere die Höhe des Bewirtschaftungsentgeltes, durch Rechtsverordnung festzulegen. Sie bedarf der Zustimmung des Bundesrates.
- (4) Die zu gewährenden Geldleistungen trägt der Bund. Die Ausgaben sind für Rechnung des Bundes zu leisten. Die damit zusammenhängenden Einnahmen sind an den Bund abzuführen.
- (5) Zusätzliche Maßnahmen der Länder, insbesondere zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung der Kulturlandschaft, bleiben unberührt.

Dritter Abschnitt
Obergrenzen, Flächenbindung und Strukturabgabe

§ 5

Festlegung von Obergrenzen in der tierischen Erzeugung

- (1) Die Jahreserzeugung wird je Unternehmen auf folgende Obergrenzen festgelegt:

300 000 kg Milch
150 Kalbinnen (Färsen)
80 t Rindfleisch
100 t Kalbfleisch
200 t Schweinefleisch
3 000 Ferkel
750 Jungsauen
10 Mio Eier
100 000 Junghennen
700 t Masthähnchenfleisch
400 t Mastentenfleisch
400 t Mastgänsefleisch
400 t Mastputenfleisch

Die Jahreserzeugung entspricht der Erzeugung innerhalb eines Wirtschaftsjahres. Zur Errechnung der Jahreserzeugung sind die Einstandsgewichte der Kälber oder Ferkel vom Endgewicht der erzeugten Tiere abzuziehen. Werden Tiere zur Mast im eigenen Unternehmen erzeugt, sind je Kalb 70 kg, je Ferkel 25 kg vom Mastendgewicht abzuziehen.

- (2) Jede in Absatz 1 genannte Kategorie entspricht einer zulässigen Jahreserzeugung von 100. Werden mehrere der aufgeführten Produktionsrichtungen gleichzeitig betrieben, dürfen sie in der Summe eine Jahreserzeugung von 100 nicht übersteigen. Dies gilt entsprechend, wenn ein Unternehmer mehrere Unternehmen selbst betreibt oder Erzeugnisse nach Absatz 1 herstellen läßt oder wenn im Falle einer Betriebs- teilung nach Inkrafttreten des Gesetzes die Wirtschafts- gebäude mehreren Unternehmen dienen.

- 5 -

- (3) Erreicht die Jahreserzeugung einer Produktionsrichtung nicht mehr als 5,0 % der in Absatz 1 festgelegten Höchstgrenzen, bleibt sie bei der Feststellung der Jahreserzeugung nach Absatz 2 Satz 2 außer Betracht.
- (4) Unternehmen, die Milch erzeugen, können ohne Anrechnung auf die Jahreserzeugung je zur Milchproduktion gehaltenen Kuh
- 0,4 Stück Kalbinnen zur Nachzucht und
 - 0,20 t Rindfleisch (Schlachtgewicht)
- im Rahmen der Bestandsergänzung erzeugen.
- (5) Unternehmen, die Ferkel erzeugen, können ohne Anrechnung auf die Jahreserzeugung je Zuchtsau
- 0,8 Stück Jungsauen und
 - 0,1 t Schweinefleisch (Schlachtgewicht)
- im Rahmen der Bestandsergänzung erzeugen.
- (6) Deckbullen, Deckeber und Suppenhennen bleiben bei der Feststellung der Jahreserzeugung unberücksichtigt.
- (7) Die in Absatz 1 genannte Jahreserzeugung bezieht sich auf Schlachtgewicht, soweit die Kategorien nicht in Stückzahlen angegeben sind. Die Umrechnung von Lebendgewicht in Schlachtgewicht erfolgt
- bei Rindern einschl. Kälbern mit dem Faktor 0,60
 - bei Schweinen mit dem Faktor 0,30
 - bei Masthähnchen mit dem Faktor 0,75
 - bei Mastenten und Mastgänsen mit dem Faktor 0,70
 - bei Mastputen mit dem Faktor 0,30.

- (8) Die in Absatz 1 genannten Obergrenzen finden keine Anwendung auf Versuchseinrichtungen, die anerkannten Forschungszwecken dienen, sowie auf Basisgeflügelzuchtbetriebe.
- Basisgeflügelzuchtbetriebe im Sinne dieses Gesetzes sind Tierhaltungen, die ihren gesamten Geflügelbestand unter Leistungskontrolle halten, planmäßig Zucht nach den Leistungsergebnissen mehrerer Generationen unter behördlicher Überwachung betreiben und regelmäßig mit ihren Tierbeständen an amtlichen oder amtlich zugelassenen Leistungsprüfungen teilnehmen.

§ 6

Flächenbindung

- (1) Die Erzeugung der in Absatz 2 aufgeführten Produkte setzt die Bewirtschaftung von landwirtschaftlicher Nutzfläche im Unternehmen voraus.
- (2) Innerhalb der in § 5 genannten Obergrenzen darf je ha landwirtschaftliche Nutzfläche im Unternehmen folgende Jahreserzeugung nicht überschritten werden:

Milchviehhaltung (einschl. Nachzucht)	12 000 kg Milch
Rinderaufzucht	3,0 Kalbinnen
Rindermast	1,25 t Fleisch
Kälbermast	3,0 t Fleisch
Schweinemast	3,2 t Fleisch
Zuchtsauen (einschl. Nachzucht)	100 Ferkel
Jungsauenaufzucht	30 Jungsauen
Legehennenhaltung	75 000 Eier

- 7 -

Junghennenaufzucht	1 700 Junghennen
Hähnchenmast	5,5 t Fleisch
Entenmast	4,5 t Fleisch
Gänsemast	4,5 t Fleisch
Putenmast	4,5 t Fleisch.

Zur landwirtschaftlichen Nutzfläche nach Satz 1 zählen auch landwirtschaftliche Nutzflächen Dritter, auf denen das Unternehmen auf Grund schriftlicher Abnahme- und Lieferverträge von mindestens 9jähriger Dauer bei der Veredelung anfallenden Wirtschaftsdünger umweltverträglich auszubringen hat, soweit diese Flächen nicht bereits für die Berechnung der Jahreserzeugung eines anderen Unternehmens herangezogen werden.

- (3) Jede in Absatz 2 Satz 1 genannte Kategorie entspricht einer zulässigen Jahreserzeugung je ha von 100. Werden mehrere der aufgeführten Produktionsrichtungen gleichzeitig betrieben, dürfen sie in der Summe eine Jahreserzeugung von 100 nicht übersteigen.
- (4) Erreicht die Jahreserzeugung einer Produktionsrichtung nicht mehr als 5,0 % der in Absatz 2 Satz 1 festgelegten Höchstgrenzen, entfällt insoweit die Flächenbindung.

§ 7

Bestandsschutz

- (1) Unternehmen, die im Wirtschaftsjahr die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 nicht erfüllen, dürfen die vorhandene Jahreserzeugung im bisherigen Umfang fortsetzen, wenn sie den Umfang ihrer Erzeugung innerhalb von 6 Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes der nach Landesrecht zuständigen Behörde glaubhaft machen. Diese stellt den zulässigen Umfang der Erzeugung fest und erteilt darüber eine Bescheinigung.
- (2) Unternehmen, die in dem in Absatz 1 genannten Wirtschaftsjahr von einem außergewöhnlichen Ereignis, z.B. einer Viehseuche oder einer Naturkatastrophe, erheblich betroffen waren, können beantragen, daß die Verhältnisse des Jahres vor Eintritt des außergewöhnlichen Ereignisses zugrunde gelegt werden.

§ 8

Strukturabgabe

- (1) Unternehmen nach § 7, die nach Ablauf einer Übergangsfrist seit Inkrafttreten dieses Gesetzes von 7 Jahren die Voraussetzungen des § 5 und von 2 Jahren die Voraussetzungen des § 6 nicht erfüllen, haben eine Strukturabgabe zu entrichten. Sie wird durch die Länder erhoben. Veranlagungszeitraum ist das Wirtschaftsjahr.

- 9 -

- (2) Die Strukturabgabe wird auf denjenigen Umfang der Erzeugung erhoben, der im jeweiligen Veranlagungszeitraum über die Grenzen nach §§ 5 und 6 hinausgeht. Sie ist mit zunehmender Überschreitung progressiv auszugestalten. Die Höhe der Strukturabgabe kann bis zu 30 % der Richtpreise nach den EG-Marktordnungen betragen. Sind Richtpreise nicht festgesetzt, sind die Jahresdurchschnittspreise bestimmter Preisgebiete zugrunde zu legen.
- (3) Das Aufkommen aus der Strukturabgabe ist dem Absatzfonds für die im Absatzfondsgesetz festgelegten Aufgaben zuzuführen.
- (4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, die näheren Regelungen, vor allem über die Höhe der Strukturabgabe, durch Rechtsverordnung zu treffen, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

§ 9

Erklärungs- und Vorlagepflicht

Die Unternehmer haben gegenüber der nach Landesrecht zuständigen Behörde jährlich eine Erklärung über Art und Umfang der in § 5 genannten Erzeugnisse und über die Größe der landwirtschaftlichen Nutzfläche abzugeben, wenn sie die in §§ 5 und 6 festgesetzten Begrenzungen zu mindestens 80 % ausschöpfen oder diese Begrenzungen überschreiten. Mit der Erklärung sind auch Verträge nach § 6 Abs. 2 Satz 2 vorzulegen.

Oberwachung

- (1) Die Einhaltung der Grenzen nach §§ 5 und 6 wird von der nach Landesrecht zuständigen Behörde überwacht.
- (2) Unternehmer haben der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf Verlangen diejenigen Auskünfte zu erteilen, die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlich sind.
- (3) Personen, die von der nach Landesrecht zuständigen Behörde beauftragt sind, dürfen unter Beachtung der allgemein anerkannten veterinärhygienischen Grundsätze im Rahmen ihrer Aufgaben nach Absätzen 1 und 2 Betriebsgrundstücke, Betriebsräume sowie betrieblich genutzte Stallungen und Transportmittel des Auskunftspflichtigen während der Geschäfts- oder Betriebszeit betreten und dort
 1. Besichtigungen und Untersuchungen vornehmen,
 2. geschäftliche Unterlagen einsehen, die zur Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen geeignet sind.

Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach Satz 1 zu gestatten sowie die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen.

- (4) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

- 11 -

- (5) Auf die nach den Absätzen 1 bis 3 erlangten Kenntnisse sind §§ 93, 97, 105 Abs. 1, § 111 Abs. 5 in Verbindung mit § 105 Abs. 1 sowie § 116 Abs. 1 der Abgabenordnung nicht anzuwenden. Dies gilt nicht, soweit die Finanzbehörden die Kenntnisse für die Durchführung eines Verfahrens wegen einer Steuerstraftat sowie eines damit zusammenhängenden Besteuerungsverfahrens benötigen, an deren Verfolgung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, oder soweit es sich um vorsätzlich falsche Angaben des Auskunftspflichtigen oder der für ihn tätigen Personen handelt.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig
1. die Obergrenzen nach § 5 oder die Flächenbindung nach § 6 nicht einhält;
 2. die nach § 9 Satz 1 erforderliche Erklärung über Art und Umfang der in § 5 genannten Erzeugnisse und über die Größe der landwirtschaftlichen Nutzfläche nicht oder unrichtig abgibt oder die in § 9 Satz 2 genannten Verträge nicht vorlegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatz 1 Nr. 1 mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Deutsche Mark, in den Fällen des Absatz 1 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Deutsche Mark geahndet werden.

§ 12

Anordnungen für den Einzelfall

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben für den Einzelfall Anordnungen treffen, um rechtswidrige Handlungen, die den Tatbestand einer mit Geldbuße bedrohten Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieses Gesetzes verwirklichen, zu verhüten oder zu unterbinden oder durch solche Handlungen verursachte Zustände zu beseitigen. Sie kann insbesondere anordnen, die Produktion oder Haltung auf die nach §§ 5 und 6 zulässige Erzeugung einzuschränken.

Vierter Abschnitt
Schlußvorschriften

§ 13

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 14

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

B e g r ü n d u n g

A Allgemeines

1. Agrarpolitische Situation

Die agrarpolitischen Rahmenbedingungen und die gesamtwirtschaftliche Verflechtung der Landwirtschaft geben bisher nachhaltige Impulse für eine ständige Erweiterung der Kapazitäten landwirtschaftlicher Unternehmen bis hin zu industriellen Strukturen; dies gilt vor allem in der tierischen Veredelung, wo sich die Produktion zunehmend auf Futtermittelzukauf stützt, damit von der selbstbewirtschafteten Fläche der Unternehmen löst und rein ökonomischen Grundsätzen der Gewinnmaximierung folgt. Die bäuerliche Landwirtschaft wird durch diese Entwicklung in einem Umfang gefährdet und in Frage gestellt, der nach Abwägung der Interessen des Gemeinwohls gegenüber dem Privatinteresse des Einzelunternehmers nicht länger hinnehmbar erscheint, weil damit auch die Wohlfahrtsleistungen der bäuerlichen Landwirtschaft für Natur und Gesellschaft verloren gehen, die aber im Interesse des Gemeinwohls unverzichtbar sind. Da sich Agrartechnik und Biotechnologie an den agrarpolitischen Rahmenbedingungen ausrichten, wird ohne Eingriff des Gesetzgebers diese Entwicklung laufend verschärft und auch die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen zunehmend gefährdet. Eine ausgewogene Technologiefolgenabschätzung macht deutlich, daß eine Industrialisierung der Agrarproduktion die leistungsfähige funktionale Einheit von bäuerlicher Landwirtschaft und Kulturlandschaft unwiederbringlich zerstört, weil nur die bäuerliche Landwirtschaft in der Lage ist, mit einer ökologisch besonders wertvollen kleinräumigen Kulturlandschaft und den damit verbundenen Lebensgrundlagen schonend zu verfahren und sie zu erhalten. Sie zeigt weiter, daß die Industrialisierung der Landwirtschaft unausweichlich ist, wenn der Gesetzgeber nicht umgehend handelt.

Die Analyse staatlicher Vorsorgemaßnahmen für den Krisenfall hat außerdem zweifelsfrei bestätigt, daß eine vielgestaltige bäuerliche Landwirtschaft mit möglichst vielen eigenständigen Unternehmen am besten in der Lage ist, auch in Krisenzeiten die Nahrungsmittelversorgung zuverlässig sicherzustellen. Denn diese Strukturen sind gegenüber Störungen von außen wesentlich unempfindlicher als hochspezialisierte, industrielle Betriebe. Sie helfen ferner, eine Reihe von logistischen Problemen durch die bodengebundene, dezentrale Produktion zu vermeiden, die aus der strengen Standortorientierung und Konzentration industrieller Agrarproduktion resultieren.

Es ist deshalb zwingend erforderlich, daß der Gesetzgeber geeignete Maßnahmen zur Sicherung der bäuerlichen Landwirtschaft ergreift, um mit deren Hilfe die natürlichen Lebensgrundlagen und eine verbrauchernahe, gesunde Ernährung der Bevölkerung langfristig zu sichern. Die Sicherung der bäuerlichen Landwirtschaft verwirklicht zudem die wichtigen gesellschaftspolitischen Ziele einer breiten Eigentumsstreuung und die Erhaltung vieler selbständiger Existenzen.

Zur Erreichung dieser Ziele soll mit dem vorgesehenen Bündel von Maßnahmen die bäuerliche Landwirtschaft gefördert und gesichert werden.

Der Gesetzentwurf soll auch richtungweisend sein für die notwendigen neuen Weichenstellungen auf der Ebene der Europäischen Gemeinschaft, wo eine Reform der Agrarpolitik ansteht. Die Strukturentwicklung gibt dem Gesetzgeber heute noch die Chance, effektive, zielgerechte Regelungen einzuführen.

2. Verfassungsrechtliche Überlegungen

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen berühren zum Teil auch Grundrechte. Das gilt vor allem für die Einführung von Erzeugungsobergrenzen (§ 5), in geringerem Maße auch für die Flächenbindung (§ 6), den Bestandsschutz (§ 7) und die Strukturabgabe (§ 8). Tangiert werden vor allem die Grundrechte der Berufsfreiheit (Art. 12 GG), der Gewährleistung von Eigentum (Art. 14 GG) und der Gleichheit vor dem Gesetz (Art. 3 GG).

Umstritten ist insbesondere, ob die Einführung von Obergrenzen in der tierischen Erzeugung die Berufswahl oder nur die Berufsausübung einschränkt (vgl. z.B. Liebermann, Rechtliche Möglichkeiten des Verbotes von Agrarfabriken, AgrarR 1984, 206). Die Berufswahl darf nur eingeschränkt werden, soweit der Schutz besonders wichtiger Gemeinschaftsgüter es zwingend erfordert. Objektive Zulassungsvoraussetzungen sind nur gerechtfertigt zur Abwehr nachweisbarer und höchstwahrscheinlicher schwerer Gefahren für ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut.

Die Berufsausübung kann beschränkt werden,

- soweit vernünftige Gründe des Gemeinwohls es zweckmäßig erscheinen lassen,
- wenn die gewählten Mittel zur Erreichung des verfolgten Zwecks geeignet und erforderlich sind und
- wenn bei Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs und dem Gewicht der ihn rechtfertigenden Gründe die Grenze der Zumutbarkeit gewahrt wird.

Nach der vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Stufentheorie handelt es sich bei der Berufsausübung und Berufswahl um unterschiedliche Phasen ohne rechtlich eindeutige Differenzierung.

Die vorgesehenen Regelungen über Bestandsobergrenzen und Flächenbindungen dürften dem Bereich der Berufsausübung zuzurechnen sein, da Umfang und Inhalt der Berufstätigkeit gesetzlich ausgestaltet und beschränkt werden. Auch Berufsausübungsregelungen können jedoch wegen ihrer tatsächlichen wirtschaftlichen Auswirkungen in die Nähe einer Berufswahlregelung gelangen. Nach der Rechtsprechung des BVerfG ist dies jedoch nur dann der Fall, wenn den Betroffenen in aller Regel und nicht nur in Ausnahmefällen die sinnvolle Verwirklichung ihres Berufes faktisch unmöglich gemacht wird, wenn also die Regelung generell erdrosselnden Charakter hat (BVerfGE 16, 163; 30, 313). Eine Rückwirkung auf die freie Berufswahl ist nicht schon stets dann anzunehmen, wenn einzelne Betroffene eine so weitgehende Erwerbsminderung erfahren, daß sie zur Aufgabe ihres Berufes veranlaßt werden. Selbst wenn man davon ausgehen würde, daß der "Agrarfabrikant" oder "Massentierhalter" ein eigenes Berufsfeld bildet (dies wird von Liebermann, Rechtliche Möglichkeiten des Verbots von Agrarfabriken, a.a.O. zu Recht verneint) und deshalb die Einführung von Bestandsobergrenzen dem Bereich der Berufswahl zugerechnet werden müßte, wäre sie im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfs noch für zulässig zu erachten.

Der Gesetzentwurf bezweckt keinen verfassungsrechtlich unzulässigen Konkurrentenschutz; er zielt vielmehr auf strukturelle Vorgaben ab, um die bäuerliche Landwirtschaft zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen, die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung und die gesunde und ausreichende Ernährung der Bevölkerung (vor allem auch in Krisenzeiten) zu gewährleisten. Die bäuerliche Landwirtschaft soll auch in die Lage versetzt werden, zur Bewahrung der von ihr geprägten vielfältigen Kulturlandschaft und funktionsfähiger Räume beizutragen und die Wirtschaft mit nachwachsenden Rohstoffen zu versorgen. In der Sicherung der über das Land verteilten bäuerlichen Landwirtschaft wird ein unter Beachtung des Grundsatzes der

Verhältnismäßigkeit geeigneter und zwingend notwendiger Weg gesehen, diese überragend wichtigen Gemeinschaftsgüter zu wahren. Die bäuerliche Landwirtschaft sichert auch Arbeitsplätze und eine ausgewogene Wirtschaftsstruktur im ländlichen Raum. Das sind Ziele, die sich der Gesetzgeber auch in anderen Rechtsbereichen gesetzt hat.

Aus den genannten Gründen verstößt auch die Flächenbindung (§ 6) nicht gegen Art. 12 GG. Sie ist im übrigen durch die Zulassung von Verträgen zur Beschaffung von Ausbringungsflächen für überschüssige Mengen an Wirtschaftsdünger flexibel gestaltet.

Art. 14 GG wird durch die Einführung der Bestandsobergrenzen und der Flächenbindung ebenfalls nicht verletzt. Das BVerfG hat stets offengelassen, ob eine Regelung, die einem Unternehmer eine bestimmte mit dem Unternehmen in Zusammenhang stehende Pflicht auferlegt, also die Berufsausübung (im Einklang mit Art. 12 GG) regelt, überhaupt den Schutzbereich des Art. 14 berührt (BVerfGE 30, 335). Sollte der Schutzbereich des Art. 14 GG aber eröffnet sein, halten sich die Regelungen im Rahmen des dem Gesetzgeber nach Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG eröffneten Regelungsspielraums. Zwar fällt unter den Schutzbereich des Art. 14 GG grundsätzlich auch das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb als Sach- und Rechtsgesamtheit. Dazu gehören aber nicht die unternehmerische Dispositionsfreiheit, bloße Gewinn- und Erwerbschancen, Interessen oder Verdienstmöglichkeiten. Art. 14 GG schützt auch nicht den unveränderten Bestand des bisherigen Betriebsumfangs. Dieses Grundrecht will dem Unternehmer nicht das allgemeine Unternehmerrisiko abnehmen. Eigentumsschutz bedeutet nicht die verfassungsrechtliche Absicherung jeder nur denkbaren Verwertungsmöglichkeit. Im einzelnen ist es Sache des Gesetzgebers, nach Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG sachgerechte

Maßstäbe festzulegen, die eine der Natur und sozialen Bedeutung des jeweiligen dem Schutz des Art. 14 GG unterfallenden Rechts entsprechende Nutzung und angemessene Sicherung gewährleisten. Der Gesetzgeber hat nicht nur Individualbelange zu sichern; er hat auch den individuellen Berechtigungen und Befugnissen die im Interesse des Gemeinwohls erforderlichen Grenzen zu ziehen (BVerfGE 31, 241).

Soweit Betriebe bereits über den in §§ 5 und 6 festgelegten Grenzen liegen, ist Bestandsschutz vorgesehen (§ 7). Auch insoweit wird Art. 14 GG nicht verletzt.

Ein Verstoß gegen Art. 3 GG (Gleichheit vor dem Gesetz) liegt ebenfalls nicht vor. Durch die Einführung von Höchstgrenzen für die Produktion werden einzelne Unternehmer mehr belastet als andere Bevölkerungsgruppen gleicher Leistungsfähigkeit. Die unverzichtbaren Funktionen der bäuerlichen Landwirtschaft für Natur und Gesellschaft rechtfertigen jedoch die vorgesehene Regelung. Art. 3 Abs. 1 GG beläßt dem Gesetzgeber bei der Ausgestaltung der Rechtsordnung grundsätzlich einen Gestaltungsspielraum.

Die unterschiedliche Behandlung von Unternehmen unterhalb der festgelegten Grenzen gegenüber solchen, die die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 nicht erfüllen, verletzt Art. 3 GG ebenfalls nicht. Nach Ablauf der Übergangsfrist wird durch die Strukturabgabe für Überschreitungsproduktionen ein Ausgleich geschaffen. Aber auch vor Ablauf dieser Frist liegt ein Verstoß gegen das Willkürverbot des Art. 3 GG nicht vor. Der Gesetzgeber ist grundsätzlich zu pauschalierenden und typisierenden Regelungen befugt.

3. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Art. 74 GG, und zwar insbesondere aus der Nummer 17 (Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung). Zur Förderung der Erzeugung gehört auch die Erhaltung bestehender bäuerlicher Betriebe. In diesem Bereich sind ferner Regelungen mit strukturellem Inhalt zulässig. Schließlich werden von dieser Bestimmung auch "Ausgleichsabgaben" (wie die Strukturabgabe) erfaßt, die wirtschaftslenkenden Charakter haben. Für einzelne Bestimmungen des Gesetzes wird die Nummer 1 (Strafrecht) herangezogen.

B Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 - Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, die bäuerliche Landwirtschaft zu sichern und Rahmenbedingungen zu schaffen, die es ihr ermöglichen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten, eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung zu betreiben sowie eine gesunde und ausreichende Ernährung der Bevölkerung auch in Krisenzeiten und die Versorgung der Wirtschaft mit nachwachsenden Rohstoffen zu gewährleisten.

Um diesen Erfordernissen des Allgemeinwohls gerecht zu werden, ist ein Bündel von Maßnahmen erforderlich. Das Spektrum reicht dabei von der Abgeltung der Wohlfahrtsleistungen der bäuerlichen Landwirtschaft und einer gezielten Förderung bäuerlicher Betriebe bis hin zu ordnungspolitisch notwendigen Beschränkungen der Produktion und zu deren Flächenbindung.

Die §§ 3 und 4 betreffen die Landwirtschaft insgesamt. Im übrigen beziehen sich die Regelungen vor allem auf die tierische Veredelung.

Zu § 2 - Bäuerliche Landwirtschaft

Der Gesetzentwurf definiert die bäuerliche Landwirtschaft. Sie umfaßt diejenigen Unternehmen, die unter Beachtung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft und der Nachhaltigkeit (entsprechend dem Beschluß der Agrarministerkonferenz vom 23.09.1987) wirtschaften und die nicht als Gewerbebetriebe im Sinne des Steuerrechts eingestuft sind. Maßgebend ist hierbei nicht die Einstufung nach ertragssteuerrechtlichen Gesichtspunkten, sondern aufgrund der Regelung im Bewertungsgesetz. Unternehmen mit tierischer Veredelung müssen außerdem die in den §§ 5 und 6 des Gesetzes festgelegten Obergrenzen einhalten. Damit ist sichergestellt, daß der anfallende Wirtschaftsdünger auf der eigenen Betriebsfläche oder auf Vertragsflächen umweltverträglich verwertet werden kann.

Diese Abgrenzung beläßt der bäuerlichen Landwirtschaft große Möglichkeiten zur strukturellen Anpassung und damit auch zur Einkommensgestaltung in Eigeninitiative.

Der Begriff "bäuerliche Landwirtschaft" hat unmittelbare Bedeutung im Rahmen des Gesetzeszwecks (§ 1), für die Förderungsbegrenzung (§ 3) und für das Bewirtschaftungsentgelt (§ 4).

Der im Gesetz mehrfach verwendete Begriff "Unternehmen" ist als Oberbegriff zu verstehen und nicht auf den in § 2 definierten Bereich begrenzt. Er umfaßt daher auch solche Unternehmen, die als Gewerbebetriebe einzustufen sind. Dies bedeutet, daß z.B. auch gewerbliche Unternehmen mit tierischer Erzeugung die Voraussetzungen nach §§ 5 und 6 erfüllen müssen.

Zu § 3 - Förderungsbegrenzung

Gemäß Absatz 1 Satz 1 ist eine staatliche Förderung von Unternehmen auf den Zweck dieses Gesetzes auszurichten. Dieser Grundsatz richtet sich zwar in erster Linie an die Verwaltung und gibt ihr eine allgemeine Richtschnur bei der Aufstellung nicht normativ begründeter Förderungsrichtlinien. Der Grundsatz stellt jedoch auch eine Zielbestimmung für den Bundes- und Landesgesetzgeber dar.

Um die Förderungsmaßnahmen auf jene Unternehmen zu begrenzen, die einer staatlichen Hilfe in besonderem Maße bedürfen, werden künftig betriebliche Zuwendungen nur noch an Unternehmen gewährt, die der Abgrenzung gemäß § 2 entsprechen. Soweit die Förderung allerdings normativ, d.h. durch Gesetze oder Rechtsverordnungen, geregelt ist, gelten die dortigen Festlegungen. Die Begrenzung der Förderung hat die Verminderung unnötiger Wachstumsimpulse zum Ziel.

Der in Absatz 2 Satz 2 verwendete Begriff der Zuwendung entspricht Art. 23 BHO, während der Begriff der Förderung in Satz 1 weitergeht; er umfaßt beispielsweise auch Sachleistungen.

Bei Zuwendungen des Staates, die nach ihrer Zweckbestimmung vor allem der Einschränkung der landwirtschaftlichen Erzeugung oder dem Natur- und Umweltschutz dienen, gelten die Einschränkungen nicht, weil das Interesse des Staates an einer breiten Beteiligung an diesen Maßnahmen Vorrang hat.

Betrieblich orientierte Zuwendungen sind solche, die am Unternehmen und nicht an der Person des Inhabers des Unternehmens anknüpfen.

§ 3 gilt nicht nur für Förderungsmaßnahmen auf Grund Bundesrechts, sondern auch für solche nach landesrechtlichen Regelungen.

Zu § 4 - Bewirtschaftungsentgelt

Nach Absatz 1 wird eine Rechtsgrundlage für ein Bewirtschaftungsentgelt geschaffen, das die von der bäuerlichen Landwirtschaft zu erbringenden Leistungen honorieren und sichern soll. Bei der Bemessung des Bewirtschaftungsentgeltes ist die soziale Lage der in den Unternehmen nach § 2 tätigen Menschen im Verhältnis zu vergleichbaren Berufsgruppen zu berücksichtigen. Diese Formulierung lehnt sich an § 1 des Landwirtschaftsgesetzes des Bundes vom 05.09.1955 (BGBl I S. 565) an.

Die bäuerliche Landwirtschaft steht nämlich nicht nur im internen landwirtschaftlichen Wettbewerb, sondern auch unter dem Druck der außerlandwirtschaftlichen Einkommensentwicklung, der zu Abwanderungseffekten führt.

Das Bewirtschaftungsentgelt ist nach Absatz 2 flächenbezogen. Es ist mit zunehmender Betriebsgröße degressiv zu staffeln; damit wird sozialen Anliegen sowie der unterschiedlichen Wirtschaftskraft der Unternehmen Rechnung getragen. Die Höhe wird gemäß Absatz 3 durch Rechtsverordnung der Bundesregierung, die der Zustimmung des Bundesrats bedarf, festgelegt.

Inhalt, Zweck und Ausmaß dieser Ermächtigung sind im Gesetz ausreichend bestimmt (Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG).

Das Bewirtschaftungsentgelt ist ein neu einzuführendes Instrument zur Ergänzung der Preispolitik, die unter den gegebenen Rahmenbedingungen die einkommenspolitischen Zielsetzungen des Landwirtschaftsgesetzes für die bäuerlichen Betriebe allein nicht mehr erfüllen kann. Absatz 4 trägt dem Grundsatz Rechnung, daß die Preis- und Einkommenspolitik in die politische Verantwortung des Bundes fällt.

Maßnahmen der Länder zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung der Kulturlandschaft bleiben nach Absatz 5 unberührt.

Zu § 5 - Obergrenzen in der tierischen Erzeugung

Die Einführung von Obergrenzen in der tierischen Erzeugung ist notwendig, um eine weitere Entwicklung zu Großbeständen in der tierischen Veredelung über die vorgesehenen Grenzen hinaus zu unterbinden. Damit wird ein wesentlicher Beitrag zur Sicherung der bäuerlichen Landwirtschaft und ihrer unverzichtbaren Funktionen geleistet. Die geplanten Obergrenzen

- orientieren sich an den vom Bayerischen Landtag vorgegebenen Größenordnungen (Beschluß des Bayer. Landtags vom 17.07.1984, Drs. 10/4486),
- erfordern in der Regel den Einsatz von zwei Arbeitskräften und
- ermöglichen unter Einbeziehung der erforderlichen Fläche und unter Berücksichtigung des Bewirtschaftungsentgeltes nach § 4 die Erzielung eines ausreichenden Einkommens für eine bäuerliche Familie.

Im Rahmen der geplanten Obergrenzen ist sichergestellt, daß die Produktion gesunder Nahrungsmittel zum Vorteil der Verbraucher kostengünstig erfolgen kann. Eine weitere Strukturentwicklung unterhalb der Obergrenzen wird nicht behindert.

Zu Absatz 1:

Bei der Auswahl der Begrenzungsart wurde anstelle des Viehbestands (Stückzahlen) die Jahreserzeugung gewählt, um keinen Anreiz für eine Intensivierung der Produktion zu geben und die Überwachung zu vereinfachen.

Es wird von der Erzeugung innerhalb eines Wirtschaftsjahres ausgegangen.

Bei der Berechnung der Jahreserzeugung werden die Einstandsgewichte der Kälber und Ferkel vom Endgewicht der erzeugten Tiere abgezogen, um Unternehmen, die diese Tiere zur Mast zukaufen, mit Unternehmen, die diese Tiere selbst erzeugen und mästen, gleichzustellen.

Zu Absatz 2:

Bei Unternehmen, die verschiedene Produktionsrichtungen gleichzeitig betreiben, sind die Erzeugungsmengen in den einzelnen Produktionsrichtungen gegeneinander aufzurechnen.

Damit soll verhindert werden, daß Betriebe mit verschiedenen Produktionsrichtungen in jedem Bereich die Obergrenzen ausschöpfen und damit das Ziel des Gesetzes unterlaufen. Entsprechendes gilt, wenn ein Unternehmer mehrere Unternehmen selbst betreibt oder Erzeugnisse nach Absatz 1 herstellen läßt.

Zu Absatz 3:

Die vorgesehene Bagatellregelung dient der Vermeidung unbilliger Härten bei der Feststellung der Jahresgesamtleistung nach Absatz 2 Satz 2 und vermeidet unangemessenen Verwaltungsaufwand.

Zu den Absätzen 4, 5 und 6:

In Milcherzeugungsbetrieben wird in der Regel die Nachzucht zur Ergänzung des Bestandes im eigenen Betrieb produziert. Ebenso fällt durch das Ausscheiden von Kühen, bei der Selektion der Nachzucht sowie beim Verkauf von Kälbern Schlachtvieh an. Im Hinblick auf die geringfügigen Auswirkungen auf die Jahresezeugung nach Absatz 1 werden die Nachzucht sowie das anfallende Schlachtvieh aus Vereinfachungsgründen nicht auf die Obergrenzen angerechnet; dies gilt sinngemäß auch für die in den Absätzen 5 und 6 genannten Produktionsrichtungen.

Zu Absatz 7:

Die Umrechnungsfaktoren sind Erfahrungswerte, die dazu dienen, bei Lebendviehverkäufen das Schlachtgewicht für die Jahresezeugung zu ermitteln.

Zu Absatz 8:

Versuchseinrichtungen bleiben von den Einschränkungen unberührt soweit dies im Hinblick auf ihre Forschungsaufgaben notwendig ist.

Basisgeflügelzuchtbetriebe bleiben ausgenommen, um eine ausreichende genetische Basis für die Geflügelzucht sicherzustellen.

Zu § 6 - Flächenbindung

Die Flächenbindung der tierischen Erzeugung dient der sicheren Versorgung der Bevölkerung auch in Krisenzeiten. Sie soll außerdem Unternehmensteilungen zur Umgehung dieses Gesetzes erschweren. Die Ausweitung der flächenunabhängigen Veredelung birgt die Gefahr zunehmender Umweltbelastungen in sich und gefährdet die ausgewogene, bodengebundene Erzeugung. Es ist deshalb gerade im Hinblick auf die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen erforderlich, die tierische Erzeugung ausreichend an die Fläche zu binden.

Zu Absatz 1:

Die Erzeugung der in Absatz 2 aufgeführten Produkte setzt die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzfläche im Unternehmen voraus.

Zu Absatz 2:

Die vorgesehene Flächenbindung stellt sicher, daß der anfallende Wirtschaftsdünger auf selbstbewirtschafteter landwirtschaftlicher Nutzfläche oder auf landwirtschaftlichen Vertragsnutzflächen verwertet werden kann und bis zu rd. 40 % des erforderlichen Futters und mehr - je nach Produktionsrichtung - auf selbstbewirtschafteter Fläche erzeugt werden können. Die Flächenbindung ist aus ökologischen Gründen linear angelegt, um zu vermeiden, daß durch die Ausbringung überhöhter Düngermengen Boden und Grundwasser belastet werden und Bodennutzung mit einseitigen Fruchtfolgen betrieben wird. Durch die lineare Festlegung wird dem Grundsatz der Gleichbehandlung (Art. 3 GG) angemessen Rechnung getragen.

Das mit der Flächenbindung u.a. angestrebte Ziel einer umweltverträglichen Verwertung des im Unternehmen anfallenden Wirtschaftsdüngers kann auch über Vertragsflächen erreicht werden.

Zu Absatz 3:

Analog zu § 5 Absatz 2 und 3 wird bei Unternehmen mit verschiedenen Produktionsrichtungen die jeweilige Erzeugung gegeneinander aufgerechnet.

Zu Absatz 4:

Siehe Begründung zu § 5 Absatz 3.

Zu § 7 - Bestandsschutz

Zu Absatz 1:

1)

Gegenüber Unternehmen, die im Wirtschaftsjahr 19.. die Obergrenzen bereits überschritten oder die Flächenbindung nicht eingehalten haben, liegt kein entschädigungspflichtiger Eingriff in das Eigentum (Art. 14 Abs. 3 GG) vor, da ihnen nach § 7 Bestandsschutz gewährt wird. Diese Bestimmung ist sachlich vertretbar. Im Interesse der angestrebten Bestandsobergrenzen- und Flächenbindungsregelung dürfen zwar keine weiteren Unternehmen mehr über die Grenzen nach §§ 5 und 6 hinausgehen; diejenigen, die diese Grenzen bereits überschritten haben, können jedoch ohne Beeinträchtigung des Gesetzeszweckes gerade noch in ihrem Bestand akzeptiert werden, zumal eine weitere Ausweitung untersagt ist und nach einer Übergangsfrist eine Strukturabgabe zur Förderung des Absatzes (§ 8) entrichtet werden muß. Wegen der unterschiedlichen Gegebenheiten, der Vereinbarkeit mit dem Gesetzeszweck und im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme ist auch keine verfassungswidrige Ungleichbehandlung der Betriebe nach § 7 gegenüber denjenigen, die unterhalb der genannten Grenzen liegen, anzunehmen (Art. 3 GG).

2)

Im Gesetzestext noch festzulegen (Jahr vor Inkrafttreten des Gesetzes bzw. vor Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts des Gesetzentwurfs)

Das Verbot der weiteren Ausweitung fällt unter die nicht entschädigungspflichtige Sozialbindung des Eigentums. Es tangiert nicht die Freiheit der Berufswahl, sondern betrifft die Berufsausübung.

Die Unternehmen müssen innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes gegenüber der zuständigen Behörde den Umfang der entscheidenden Jahreserzeugung glaubhaft machen, wenn sie Bestandsschutz geltend machen wollen. Die Feststellung des Umfangs der Erzeugung und die darüber erteilte Bescheinigung (Verwaltungsakt) dienen der Rechtsklarheit.

Zu Absatz 2:

Diese Vorschrift enthält eine Härteklausel. Das außergewöhnliche Ereignis, das sich in dem in Absatz 1 festgelegten Wirtschaftsjahr auswirkt, muß während dieses oder im Jahr vor diesem Wirtschaftsjahr eingetreten sein.

Zu § 8 - Strukturabgabe

Bei der Einführung der Strukturabgabe ist der Grundsatz zu beachten, neue Abgaben und Beiträge nur im erforderlichen Umfang zu schaffen. Deswegen beschränkt sich die Strukturabgabe auf die Betriebe, die Bestandsschutz genießen.

In der Erhebung dieser Strukturabgabe ist kein Verstoß gegen Art. 12 GG zu sehen. Es handelt sich nicht um eine auf die Berufswahl zurückwirkende "Erdrösselungsabgabe", sondern lediglich um eine Abgabe, die im Hinblick auf ihre Höhe und die eingeräumte Übergangsfrist die Berufsausübung tangiert (vgl. dazu BVerfG E 38, 85 f.).

Auch die sonstigen verfassungsrechtlichen Voraussetzungen, die für die Erhebung einer Abgabe verlangt werden, liegen vor. Die vorgesehene Strukturabgabe ist keine Abgabe mit Finanzierungszweck, sondern eine mit Lenkungs- und

Antriebsfunktion (vgl. z.B. BVerfG E 57, 139) oder eine Sonderabgabe eigener Art (vgl. z.B. BVerwG, Urteil vom 4.7.1986, Natur - Recht 1986, 294 ff). Die betroffenen Unternehmen können als "homogene Gruppe" angesehen werden. Die "Sachnähe" der Abgabepflichtigen zum Erhebungszweck und die "gruppennützige Verwendung" des Aufkommens können, soweit diese Voraussetzungen bei dieser Art von Abgabe überhaupt erfüllt sein müssen, ebenfalls bejaht werden.

Nach Absatz 1 haben Unternehmen, die nach § 7 die Jahreserzeugung im bisherigen Umfang fortsetzen dürfen und auch nach Ablauf einer Übergangsfrist von 7 Jahren die Voraussetzungen des § 5 und von 2 Jahren die Voraussetzungen des § 6 nicht erfüllen, eine Strukturabgabe zu entrichten.

Die Strukturabgabe wird nach Absatz 2 nur auf denjenigen Umfang der Erzeugung erhoben, der über die Grenzen nach §§ 5 und 6 hinausgeht. Sie ist mit zunehmender Überschreitung progressiv zu staffeln. Bezüglich der Höhe der Strukturabgabe ist eine Obergrenze festgelegt.

Nach Absatz 3 ist das Aufkommen aus der Strukturabgabe dem Absatzfonds für die im Absatzfondsgesetz festgelegten Aufgaben zuzuführen. Damit erfolgt eine "gruppennützige Verwendung", da ein verbesserter Absatz auch den betroffenen Unternehmern zugute kommt und deren Bestandsgarantie nach § 7 erträglich macht.

Nach Absatz 4 kann die Bundesregierung die näheren Regelungen, vor allem über die Höhe der Strukturabgabe, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, treffen. Inhalt, Zweck und Ausmaß dieser Ermächtigung sind im Gesetz ausreichend bestimmt (Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG). Die Ermächtigung der Bundesregierung ist in vorliegendem Fall auch mit Art. 20 Abs. 3 GG und der sog. Wesentlichkeitstheorie (vgl. dazu BVerfG E 49, 126) zu vereinbaren. Die Abgabe, insbesondere deren Höhe, muß so gestaltet werden, daß sie keine "erdrosselnde Wirkung" hat.

Zu § 9 - Erklärungs- und Vorlagepflicht

Unternehmen, die die Begrenzungen nach §§ 5 und 6 mindestens zu 80 % ausschöpfen oder diese Begrenzung überschreiten, müssen jährlich eine Erklärung über Art und Umfang der Erzeugung und über die Größe der landwirtschaftlichen Nutzfläche abgeben. Diese Angaben werden benötigt, um die Einhaltung der Obergrenzen und Flächenbindung überprüfen zu können.

Die Vorlage der Verträge über ergänzende landwirtschaftliche Nutzflächen zur Ausbringung des Wirtschaftsdüngers ist für eine lückenlose Kontrolle der Flächenbindung erforderlich.

Zu § 10 - Überwachung

Um den Vollzug des Gesetzes zu ermöglichen, müssen die Unternehmen den zuständigen Behörden auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte erteilen, Unterlagen vorlegen und Besichtigungen zulassen (Absätze 1 bis 4). Es handelt sich um die in Bundesgesetzen übliche Formulierung.

Absatz 5 enthält eine eingeschränkte Auskunftspflicht; es ist davon auszugehen, daß der Zweck dieses Gesetzes mit einer derartigen Regelung erreicht werden kann.

Zu § 11 - Ordnungswidrigkeiten

Um die Einhaltung der Obergrenzen und Flächenbindung zu gewährleisten, sind Geldbußen für Zuwiderhandlungen vorgesehen. Die Bußgeldtatbestände wurden auf das für den Vollzug des Gesetzes unabdingbare Maß begrenzt. Die Fassung entspricht den in Bundesgesetzen üblichen Formulierungen. § 11 Abs. 1 Satz 1 stellt im übrigen klar, daß die Fälle des § 7 von der Bußgeldvorschrift nicht erfaßt werden.

Zu § 12 - Anordnungen für den Einzelfall

Die zuständige Behörde kann für den Einzelfall besondere Anordnungen treffen, um rechtswidrige Handlungen zu verhüten oder zu unterbinden oder durch solche Handlungen verursachte Zustände zu beseitigen.

Zu § 13 - Berlin-Klausel

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 14 - Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.